Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Rotkreuzer Forren

vom 5. April 2006¹

Die Generalversammlung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Rotkreuzer Forren

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

- Unter dem Namen "Unterhaltsgenossenschaft Rotkreuzer Forren" besteht als Rechtsnachfolgerin der "Bodenverbesserungsgenossenschaft Rotkreuzer Forren" eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft derjenigen Landeigentümern, welche im Beizugsgebiet (Perimeter) Land besitzen.
- Sitz der Unterhaltsgenossenschaft ist Rotkreuz, Gemeinde Risch.

Art. 2 Zweck

- Die Unterhaltsgenossenschaft bezweckt den rationellen Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden gemeinschaftlichen Entwässerungsanlagen und Flurwege.
- Sie kann ferner im Rahmen ihres frei verfügbaren Genossenschaftsvermögens Mittel für die Verbesserung landwirtschaftlicher Produktionsgrundlagen und der rationellen Bewirtschaftung sowie für die Verbesserung des landwirtschaftlich genutzten Bodens einsetzen.

Art. 3 Rechtsgrundlage

Nach Massgabe von Art. 102 und 103 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LWR, SR 910.1) untersteht die Unterhaltsgenossenschaft der Aufsicht des Landwirtschaftsamtes des Kantons Zug (§2 Abs. 3 EG Landwirtschaft vom 8. September 2000 [BGS 921.1])

GN 9501

¹ Genehmigt durch den Regierungsrat am 24. Oktober 2006

Art. 4 Verfügungsbeschränkungen

- Die Mitglieder und die an den einbezogenen Grundstücken dinglich Berechtigten haben die Vornahme aller für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden.
- Veränderungen an den gemeinsamen Anlagen sind nur mit Bewilligung des Vorstandes zulässig.

Art. 5 Publikationsorgan

Publikationsorgan der Unterhaltsgenossenschaft ist das Amtsblatt des Kantons Zug.

B. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

- Mitglieder sind von Gesetzes wegen alle Eigentümer von Grundstücken, die von der Unterhaltsgenossenschaft erfasst werden.
- Die Mitgliedschaft ist unter der Bezeichnung der Rechtsvorgängerin "Bodenverbesserungsgenossenschaft Rotkreuzer Forren" im Grundbuch angemekrt und geht bei Handänderungen ohne weiteres auf den Rechtsnachfolger über.
- Ausscheidende Mitgleider haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

C. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Unterhaltsgenossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

a) Generalversammlung

Art. 8 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder

Ihr obliegen:

- a) Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsprüfungskommission sowie die Festsetzung der an diese Organe auszurichtenden Entschädigungen,
- b) Die Beschlussfassung über die Statuten bzw. Änderungen dazu,
- c) Die Beschlussfassung über allfällige Unterhaltsreglemente sowie die Zustimmung zu rechtlichen Verfügungen über die gemeinsamen Anlagen,
- d) Die Beschlussfassung über die Abtretung von gemeinsamen Anlagen an die Gemeinden zu Eigentum und Unterhalt, die Auflösung der Unterhaltsgenossenschaft un der anderen wichtige Geschäfte, die ihr von der kantonalen Aufsichtsbehörde, dem Vorstand oder von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder unterbreitet werden,
- e) Die Beschaffung der nötigen Geldmittel; die Festlegung der Fälligkeit und Höhe von Grundeigentümerbeiträgen ist Sache des Vorstands,
- f) Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- g) Die Erteilung von allfälligen Prozessvollmachten und der Abschluss von Schiedsverträgen.

Art. 9 Geschäfsjahr und Einberufung der Generalversammlung

- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres, erstmals per 31. Dezember 2005.
- Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel bis spätestens Ende März des darauffolgenden Geschäftsjahres statt.
- Weitere Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen wenn
 - a) die Geschäfte dies erfordern,
 - b) die Aufsichtsbehörde es verlangt oder
 - c) wenigstens ein Fünftel der Mitglieder mit begründetem, schriftlichem Begehren darum ersucht.

Art. 10 Form der Einberufung

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch einmalige Publikation im Amtsblatt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände wenigstens 8 Tage vor der Versammlung.

Art. 11 Stellvertretung

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einem mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Handlungsfähigen vertreten lassen.

² Die Abgabe von mehr als drei Stimmen durch das gleiche Mitglied ist unzulässig.

Art. 12 Stimmrecht

- Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen nur über eine Stimme.
- Erbengemeinschaften und andere Gesamteigentümer ohne bevollmächtigten Vertreter haben sich auf eine gemeinsame Stimmabgabe zu einigen; Miteigentümer stimmen nach ihren Anteilen.

Art. 13 Beschlussfassung

- Wenn es die Mehrheit der Anwesenden verlangt, ist geheim abzustimmen.
- Soweit das Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, beschliesst die Versammlung bei geheimen oder offenen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und rechtmässig vertretener Mitglieder.
- Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Präsident den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit in geheimen Abstimmungen gilt der Entscheid als negativ.

Art. 14 Bekanntmachung der Beschlüsse

Wichtige Beschlüsse sind im Publikationsorgan zu veröffentlichen.

b) Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Aufseherwesen

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier sowie zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern eine Flurkommission bestimmen, welcher für den Unterhalt der Genossenschaftsanlagen zuständig ist.

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

- Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit des Vorstandes zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Rechnungsprüfungskommission werden auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt.

Art. 17 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit

- Der Vorstand vertritt das Unternehmen nach innen und aussen, ist verantwortlich für den Unterhalt, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht die Beschlüsse und ist der Unterhaltsgenossenschaft für eine geordnete Geschäftsführung und Rechnungsablage verantwortlich.
- ² Der Vorstand ist zuständig für die Anlage und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens sowie für die Vergabe von Dienstleistungs-, Bau- und Lieferaufträgen.

Art. 18 Einberufung

Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Aufsichtsbehörde oder die Mehrheit des Vorstands es verlangten.

Art. 19 Unterschriftsberechtigung

Präsident und Aktuar oder Kassier zeichnen zusammen rechtsverbindlich für die Unterhaltsgenossenschaft und den Vorstand.

Art. 20 Präsident und Aktuar

- Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Die Verhandlungen sind durch den Aktuar zu protokollieren. Das Protokoll ist an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigen zu lassen.
- Der Präsident und der Aktuar sorgen für den Vollzug der Beschlüsse, Weisungen und Geschäfte.
- ³ Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstands.

Art. 21 Buchführung, Aufgabe des Kassiers

- Der Kassier besorgt die Buchführung. Im obliegen insbeosndere die Leitung des gesamten Kassaverkehrs, die Eintragung aller Einnahmen und Ausgaben und die Sammlung und Einreihung der Belege. Er erstellt ferner zu Handen des Vorstandes und der Generalversammlung die Jahresrechnung.
- Geldbezüge und Zahlungen dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstands gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vom Präsidenten oder einem von ihm bezeichneten Vorstandsmitglied visiert werden.

c) Rechnungsprüfungskommission

Art. 22 Zuständigkeit, Pflichten; Berichterstattung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie überprüft jährlich die gesamte Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht.

Art. 23 Disziplinarbefugnisse

- Der Vorstand ist ermächtigt, ein Genossenschaftsmitglied, das sich seinen rechtmässigen Anordnungen widersetzt oder deren Durchsetzung rechtswidrig erschwert, mit Ordnungsbussen von Fr. 200.-- zu bestrafen.
- Nötigenfalls kann der Vorstand pflichtwidrig versäumte Arbeiten auf Kosten des Fehlbaren durch einen hierzu geeigneten Dritten ausführen lassen und gegen fehlbare Mitglieder Ersatzvornahme schreiten.
- Bussen fallen in die Genossenschaftskasse.

D. Statutenänderung

Art. 24 Genehmigungsvorbehalt

Die Unterhaltsgenossenschaft darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ihren Zweck ändern.

E. Auflösung der Unterhaltsgenossenschaft

Art. 25 Bedingungen

- Für die Auflösung der Unterhaltsgenossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Die Auflösung darf erst nach Abtretung aller gemeinsamen Anlagen an die Standortgemeinden oder nach anderweitiger Sicherstellung des Unterhalts erfolgen.
- Die Auflösung der Unterhaltsgenossenschaft unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- Sämtliche Akten und Pläne sind nach der Auflösung im Gemeindearchiv am Sitz der Unterhaltsgenossenschaft zu archivieren.

Art. 26 Aktivsaldo

Bei der Auflösung vorhandenes Vermögen ist in erster Linie jener öffentlichrechtlichen Organisation oder jenem Gemeinwesen zuzuweisen, welches die
Unterhaltspflicht für die noch bestehenden Anlagen weiterführt; in zweiter Linie den
beteiligten Einwohnergemeinden im Verhältnis der an den Anlagen beteiligten
Flächen oder dem Kanton, zweckgebunden zu Gunsten der Landwirtschaft. Im
Nachgang zu den vorstehenden Zuweisungen des Aktivssaldos kann ein allenfalls
verbleibender Saldo mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einer oder mehreren
Vereinigungen oder Institutionen zugewiesen werden, welche die Förderung der
Landwirtschaft bezwecken.

F. Übergangsbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Aufhebung der Statuten

Mit der Genehmigung der Statuten werden die Statuten der Bodenverbesserungsgenossenschaft Rotkreuzer Forren vom 21. April 1942 als Rechtsvorgängerin aufgehoben.

Beschlossen durch die Generalversammlung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Rotkreuzer Forren vom 5. April 2006 im Landgasthof Breitfeld.

Leo Hegglin Dr. Josef Schwerzmann Präsident Aktuar

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgeme	eine Bestimmungen	1
	Art. 1	Name, Sitz	1
	Art. 2	Zweck	1
	Art. 3	Rechtsgrundlage	1
	Art. 4	Verfügungsbeschränkungen	2
	Art. 5	Publikationsorgan	2
В.	Mitglied	dschaft	2
	Art. 6	Mitglieder	2
C.	Organis	sation	2
	Art. 7	Organe	2
a) (Generalv	versammlung	2
	Art. 8	Zuständigkeit	2
	Art. 9	Geschäfsjahr und Einberufung der Generalversammlung	3
	Art. 10	Form der Einberufung	3
	Art. 11	Stellvertretung	3
	Art. 12	Stimmrecht	4
	Art. 13	Beschlussfassung	4
	Art. 14	Bekanntmachung der Beschlüsse	4
b) \	√orstand	I	4
	Art. 15	Zusammensetzung, Aufseherwesen	4
	Art. 16	Amtsdauer	5
	Art. 17	Zuständigkeit, Verantwortlichkeit	5
	Art. 18	Einberufung	5
	Art. 19	Unterschriftsberechtigung	5
	Art. 20	Präsident und Aktuar	5
	Art. 21	Buchführung, Aufgabe des Kassiers	5
c) F	Rechnun	gsprüfungskommission	6
	Art. 22	Zuständigkeit, Pflichten; Berichterstattung	6
	Art. 23	Disziplinarbefugnisse	6
D.	Statute	nänderung	6

	Art. 24 Genehmigungsvorbehalt	. 6
E.	Auflösung der Unterhaltsgenossenschaft	. 6
	Art. 25 Bedingungen	. 6
	Art. 26 Aktivsaldo	. 7
F.	Übergangsbestimmungen	. 7
	Art. 27 Inkrafttreten	. 7